

## ▶ Vertretungsbereitschaft

**Wer dem Gericht entgegenkommt, kann die Terminsgebühr verlieren**

| Sichert ein erkrankter Anwalt dem Gericht zu, am Verhandlungstag „auf allen möglichen Kommunikationskanälen“ erreichbar zu sein, verdient er keine Terminsgebühr. Denn er muss vertretungsbereit anwesend sein. Hieran ändert sich nichts, nur weil das Gericht den Anwalt gebeten hatte, den Termin ohne ihn „an Gerichtsstelle durchführen“ zu können (OVG NRW 13.10.23, 1 E 645/23, Abruf-Nr. 239278). |

Bei einer mündlichen Verhandlung wird der Aufwand vergütet, der dem Anwalt durch seine (aufmerksame) Teilnahme und das damit verbundene Mitdenken und ggf. Eingreifen entsteht. Ein vergleichbarer Aufwand entsteht typischerweise nicht, wenn ein Termin mit Einverständnis des verhinderten Anwalts durchgeführt wird, dieser aber dabei nicht anwesend ist. Der Anwalt hat es selbst in der Hand, bei der durchgeführten Verhandlung dabei zu sein und die Terminsgebühr zu verdienen. Im vorliegenden Fall hätte er schlicht und entgegen dem Wunsch des Gerichts an seinem Antrag festhalten müssen, den Termin zu verlegen, um ihn später selbst wahrnehmen zu können.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

↘ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- In einer Grafik: Wenn der Verkehrsanwalt Termine wahrnimmt, RVG prof. 24, 6
- Bei mehreren Teilanerkennisurteilen gibt es eine Terminsgebühr aus Summe der Einzelwerte, RVG prof. 23, 96

## ▶ Streitwertdecke

**Ehrverletzende Äußerungen: Wert der Beschwer richtet sich nach beantragter Unterlassung**

| Geht es um einen Anspruch auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen, richtet sich der Wert der Beschwer nach dem Interesse des Klägers an der beantragten Unterlassung und dem beantragten Widerruf (BGH 17.1.23, VI ZB 114/21, Abruf-Nr. 234136). |

Für die Bestimmung des Interesses sind dabei zwei Perspektiven einzunehmen: Die Bedeutung der Sache richtet sich einerseits nach der Breitenwirkung der behaupteten Äußerung, d. h. nach den Auswirkungen auf den sozialen Geltungsanspruch des Betroffenen. Andererseits spielt deren verständigerweise anzunehmende Wirkung auf den Betroffenen eine Rolle. Dabei kann auch der Kontext der Äußerung zu bewerten sein, d. h., ob damit eine Rechtsverfolgung oder -verteidigung verbunden war. Zu all dem muss der Bevollmächtigte ggf. vortragen.

**MERKE |** Für den Wert der Beschwer ist von dem in § 23 Abs. 3 S. 2 RVG, § 52 Abs. 2 GKG genannten Regelwert i. H. v. 5.000 EUR auszugehen. Von diesem kann im konkreten Einzelfall je nach Beeinträchtigung erheblich nach unten oder nach oben abgewichen werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr.  
239278



Anwalt, der Gericht  
entgegenkommt,  
muss Gebühren im  
Auge behalten



IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr.  
234136



Entscheidend sind  
Auswirkungen nach  
außen und für den  
Betroffenen selbst

Der Regelwert  
beträgt 5.000 EUR